

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 856/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

O [REDACTED] A [REDACTED] H [REDACTED],

B [REDACTED], Israel, [REDACTED] H [REDACTED] K [REDACTED] Straße,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Innenminister in Düsseldorf,
Elisabethstraße 5,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 31. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Härteausgleich versagende Entscheidung der Behörde wird jedenfalls durch die Ermessensermäßigung getragen, die durch die Feststellungen des Berufungsrichters gedeckt ist, daß eine zweckgerechte Mittelverwendung nicht gewährleistet ist. Das Berufungsurteil ist somit im Ergebnis richtig, und deshalb kommt es auf seine übrigen Rechtsausführungen zu den gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen des § 171 Abs. 5 BEG nicht an.

Mai

Dr. Lang